

Dienstanweisung

für den
LKW-Fahrer:

I Wartung und Prüfung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der anvertrauten Kraftfahrzeuge zu sorgen, insbesondere die Prüfungsfristen von TÜV, UVV u.ä. zu überwachen. Die einzelnen Prüfungsfristen sind wie folgt:

1. Regelmäßige Untersuchungen

Termine entsprechend der Prüfplakette

- a) Jährliche Hauptuntersuchung
- b) Jährliche Abgasuntersuchung
- c) Jährliche UVV (Sachkundigenprüfung nach Unfallverhütungsvorschrift)
- d) Jährliche Sicherheitsprüfung (6 Monate vor der Hauptuntersuchung)

II Überprüfung vor Fahrtantritt

1. Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.
2. Dies gilt insbesondere für die Funktionsfähigkeit der Bremsen, Lenkung und ordnungsgemäßen Reifendruck
3. Der Fahrzeugführer hat festgestellte Mängel dem zuständigen Aufsichtsführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Ablöser, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb einzustellen.

III Be- und Entladen

1. Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, dass die zulässigen Werte für
 - a) Gesamtgewicht,
 - b) Achslasten,
 - c) Statische Stützlast und
 - d) Sattellast

nicht überschritten werden. Die Ladungsverteilung hat so zu erfolgen, dass das Fahrverhalten des Fahrzeuges nicht über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

2. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen muss sichergestellt werden, dass diese nicht fortrollen, kippen oder umstürzen können.
3. Die für das maschinell angetriebene Fahrzeug unter Berücksichtigung der Bremsanlage des Anhängerfahrzeuges festgelegte Anhängerlast und die zulässige Höchstgeschwindigkeit dürfen nicht überschritten werden. Bei ungebremsten einachsigen Anhängerfahrzeugen darf deren zulässige Achslast die Hälfte des Leergewichtes des Zugfahrzeuges nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.
4. Des Weiteren dürfen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen keine Personen durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände bzw. durch ausfließende oder ausströmende Stoffe gefährdet werden.
5. Gemäß § 22 Abs. 2 StVO dürfen Fahrzeuge und Ladung zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein.
6. Gemäß § 22 Abs. 3 StVO darf die Ladung bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.
7. Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeuges nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens
 - a) eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinander gehaltene Fahne,
 - b) ein gleichgroßes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
 - c) einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.
8. Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig, ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm. Dies ist der Fall während Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern.

9. Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,5 m über der Fahrbahn nach vorne durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen.
10. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch Besetzung, Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Er muss auch dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist. (17 Abs. 1 StVO)

IV Allgemeine Sorgfaltspflicht während des Fahrzeugbetriebes

1. Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.
2. Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden.

V Ausnahmegenehmigungen

1. Liegen für einzelne Fahrzeuge Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Landesbehörden gemäß §§ 46,18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 – 4 StVO, 29 Abs. 3 und § 70 StVO für einzelne Fahrzeuge vor, sind die hierhin genehmigten Abweichungen von den Vorschriften der StVO, bzw. StVZO zu beachten und dürfen nicht überschritten werden.
2. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur dann wirksam, wenn die vorgezeichnete Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für diese Maße und Gewichte erteilt ist.
3. Bei allen Fahrten auf öffentlichen Straßen, bei denen die Flächenverbreiterungen ausgezogen sind oder die Anhängerlast von 24 t überschritten wird oder das Gesamtzuggewicht über 40 t liegt, ist eine von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erteilende Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO mitzuführen.



4. Der einzelne Mitarbeiter hat die Fristen der Gültigkeit der erteilten Ausnahmegenehmigung für das von ihm geführte Fahrzeug zu beachten und deren Ablauf unverzüglich seinem Arbeitgeber zu melden.
5. Bestimmt die Ausnahmegenehmigung, dass nur jeweils eine unteilbare Ladung befördert werden darf, die mit Fahrzeugen, die den in der StVZO zugelassenen Abmessungen und Gewichten entsprechen, nicht befördert werden kann, so sind hierbei folgende Punkte zu beachten:
 - a) Unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde.
 - b) Eine aus zwei Teilen bestehende Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind.
 - c) ehre einzelne Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Benutzung des in der Ausnahmegenehmigung bezeichneten Groß- und Schwervertransportzuges erfordern und unteilbar sind; jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten.
6. Zubehör zu unteilbaren Ladungen darf 10 % des Gesamtgewichts der Ladung nicht überschreiten und muss in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.
7. Der Genehmigungsinhaber schließt eine über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus eine Versicherung für Schäden aus Verschulden mit hierfür behördlichen vorgeschriebenen Versicherungssummen ab. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.
8. Die Bestätigung ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO der zuständigen Behörde vorzulegen, bei den genehmigten Transporten mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Der Lastangriffspunkt ist zur Sicherung der Lastverteilung auf dem Tiefladeranhänger dauerhaft kenntlich zu machen. Lastangriffspunkt und Schwerpunktlage der Ladung sollen übereinstimmen.
10. Mit verbreiterter Ladefläche darf nur gefahren werden, soweit die Ladung dies erfordert. Bei Leerfahrten sind die Ladeflächenverbreiterungen abzunehmen, einzuschieben oder einzuklappen.
11. Beim Mitführen des beladenen Anhängers ist das Zugfahrzeug auf maximal 24 t auszulasten.
12. Der Mitarbeiter wird von seinem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten über dessen besondere Verpflichtung in der verkehrssicheren Führung des Fahrzeuges und über den Inhalt der hierfür bestehenden Ausnahmegenehmigungen belehrt.

Dem Mitarbeiter sind die weiteren Vorschriften der StVO, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und anderen Verkehrsregeln bekannt. Er wird die vorgenannten Vorschriften jederzeit einhalten.



VI Ladungssicherung

1. Das Gesamtgewicht der Baumaschine und der Anbauteile ist vor der Beladung festzustellen. Die zulässige Tragfähigkeit des Transportfahrzeuges und die zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
2. Danach ist eine zweckmäßige Ladungssicherungsmethode zu wählen und die Kräfte der Ladung zu ermitteln.
3. Die Handhabungsregeln des Zurrmittelherstellers sind zu beachten.
4. Zurrmittel dürfen nur mit zweckmäßigen Verkürzungselementen verwendet werden.
5. Vorhandene Feststellbremse sind anzuziehen. Bei Maschinen mit mechanischem Getriebe ist der kleinste Gang einzulegen.
6. Vorhandene Schwenkwerkbremsen sind festzusetzen. Arretierungsbolzen gewährleisten eine Sicherung gegen Verdrehen des Oberwagens.
7. Ketten von Raupenfahrzeugen und Reifen von Fahrzeugen sind vor dem Verladen zu reinigen, um die Ladefläche sauber zu halten und die Haftreibung weitgehend ausnutzen zu können
8. Alle am Fahrzeug bzw. an der Maschine befestigten Zubehör- und Anbauteile sind so zu sichern, dass sie ihre Lage beim Transport nicht verändern können.
9. Hydraulische Arbeitseinrichtungen sind so zu arretieren, dass sie ihre Lage nicht verändern können. Arbeitseinrichtungen, z.B. Planierschilde, Baggerlöffel oder Heckanbauteile, müssen auf die Ladefläche abgesenkt werden.
10. Es muss dafür gesorgt werden, dass während des Transportes keine Betriebsstoffe auslaufen können.
11. Es dürfen nur unbeschädigte Zurrmittel verwendet werden, die gekennzeichnet sind.
12. Eine Beanspruchung der Zurrmittel darf nur bis zur angegebenen zulässigen Zugkraft erfolgen.
13. Die Zurrmittel dürfen nicht geknotet werden.
14. Bei scharfen Kanten muss ein Kantenschutz verwendet werden.
15. Spann- und Verbindungselemente dürfen nicht an Kanten aufliegen.
16. Zargen dürfen nicht auf ihrer Spitze belastet werden.
17. Schadhafte Zurrmittel müssen ausgesondert werden. Hierbei ist die Ablegereife zu beachten.
18. Zurrmittel müssen entsprechend den Einsatzbedingungen, mindestens jedoch einmal jährlich geprüft werden.



VII Kuppeln von Fahrzeugen

1. Beim Kuppeln von Fahrzeugen müssen die dafür vorgesehenen Einrichtungen bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere muss
 - a) das Anhängerfahrzeug
 - auf ebenem Gelände durch Feststellbremsen oder Unterlegteile festgestellt werden
 - auf stark unebenem Gelände oder im Gefälle durch die Feststellbremse und Unterlegteile festgestellt werden,
 - b) die Zugeinrichtung auf Kupplungshöhe eingestellt werden,
 - c) die Anhängerkupplung geöffnet werden, d.h. kuppelbereit sein; Bei Bolzenkupplungen mit beweglichem Fangmaul muss das Fangmaul arretiert sein,
 - d) nach dem Kuppeln die sichere Verbindung geprüft werden,
 - e) bei nicht selbstständigen Anhängerkupplungen der Kuppelbolzen nach dem Einstecken formschlüssig gesichert werden.
 - f) und der Anschluss vorhandener Verbindungsleitungen vorgenommen werden.
2. Beim Kuppeln von Fahrzeugen, die mit selbsttätiger Anhängerkupplung und mit Höheneinstellrichtung ausgerüstet sind, dürfen sich während des Heranfahrens des Zugfahrzeuges keine Personen zwischen den Fahrzeugen befinden.
3. Wird im Ausnahmefall durch Heranschieben eines mehrachsigen Anhängerfahrzeugs gekuppelt, muss eine zuverlässige Person die Feststellbremse bedienen oder es müssen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die ein Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert wird.
4. Es ist unzulässig, Anhängerfahrzeuge zum Kuppeln auflaufen zu lassen.

VIII Lenk- und Ruhezeiten

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes sowie die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Einhaltung von Lenk-, Ruhe- und Schichtzeiten einzuhalten.
2. Die tägliche Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.
3. Die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf maximal 90 Stunden betragen.
4. Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Pause von mindestens 45 Min. eingelegt werden. Diese Pause kann aufgeteilt werden in mehrere Blöcke, wobei allerdings ein Block von unter 15 Min. nicht als Pause anerkannt wird.
5. Innerhalb eines jeden 24 Stundenzeitraumes muss eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 11 Stunden eingebracht werden. Dreimal wöchentlich darf die Ruhezeit auf 9 Stunden verkürzt werden. Die Ruhezeit kann in mehrere Blöcke aufgeteilt werden. Hierbei

- muss die gesamte Ruhezeit jedoch mindestens 12 Stunden betragen und ein Block von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden vorhanden sein. Die erforderlichen anderen Blöcke, um die 12 Stunden zu komplettieren, dürfen nicht kürzer als eine Stunde sein.
6. Die vorstehenden Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten gelten nicht nur für Fahrer von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
 7. Alle übrigen Regelungen ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr.:3820 / 85 des Rates des Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 8. Zur Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten führt der Arbeitnehmer ein persönliches Kontrollbuch, das ihm von seinem Arbeitgeber ausgehändigt wurde. In diesem sind die vorgenannten Zeiten lückenlos festzuhalten. Der Arbeitnehmer führt sein persönliches Kontrollbuch während der von ihm durchzuführenden Fahrten stets mit sich und legt dies seinem Arbeitgeber auf Verlangen vor.
 9. Das Führen eines Kontrollbuches ist entbehrlich, wenn ein an dem Fahrzeug befindliches Kontrollgerät (Fahrtschreiber) gem. §57 a der Straßenverkehrszulassungsordnung oder EG-Kontrollgerät gem. Verordnung (EWG Nr. 3821 / 85) während der gesamten Dauer der Schicht in Betrieb ist und die Dauer und Lenkzeit aufzeichnet und im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden.

IX Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Sofern bei entsprechender Ladung Ausnahmegenehmigungen und Sondererlaubnisse einzuholen sind, hat der Arbeitnehmer hierüber den Disponenten in Kenntnis zu setzen und für die Einholung der Behördenentscheidungen Sorge zu tragen.

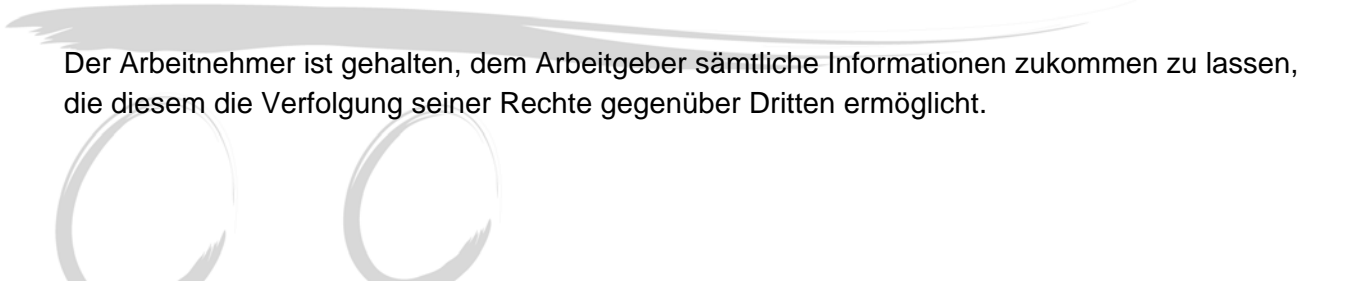
X Fahrerlaubnis

Verlust oder auch nur vorübergehender Entzug der Fahrerlaubnis oder des Führerscheines ist unverzüglich der Firma Budau Transport GmbH zu melden.

XI Besondere Meldepflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Unfälle, Verwarnungen sowie Bußgeldbescheide unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenfalls für Verluste oder Beschädigungen des anvertrauten Fahrzeuges. Hierzu hat der Arbeitnehmer ein Protokoll zu erstellen, in dem die Einzelheiten des Vorgangs dokumentiert sind.

Der Arbeitnehmer ist gehalten, dem Arbeitgeber sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die diesem die Verfolgung seiner Rechte gegenüber Dritten ermöglicht.



Bei Unfällen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen. Des Weiteren hat er die persönlichen Daten des Unfallgegners umgehend an seinen Arbeitgeber weiterzuleiten.

Sämtliche Maßnahmen, die im Anschluss an einen Unfall ergriffen werden, sind zuvor mit dem jeweiligen Disponenten abzustimmen.

XII Haftung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Arbeitgeber auf Ersatz sämtlicher Schäden, die mit Verrichtung seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben entstehen. Hierbei haftet der Arbeitnehmer für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, allein. Bei normaler Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolge angemessen verteilt. Bei leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers übernimmt der Arbeitgeber die Schadenshaftung vollständig.

XIII Straf- und Arbeitsrechtliche Vorschriften

Der Arbeitnehmer wurde in Kenntnis gesetzt, dass er für den ordnungsgemäßen Zustand des ihm anvertrauten Fahrzeuges Verantwortlich ist. Bei Verstößen gegen die vorliegende Dienstweisung ist der Arbeitnehmer in hieraus entstehenden Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst verantwortlich und einstandspflichtig. Darüber hinaus können dem Arbeitnehmer bei wiederholten Pflichtverstößen gegen vorgenannte Vorschriften arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung entstehen.

XIV Zugrunde liegende Regelungen

- StVO
- StVZO
- UVV Fahrzeuge
- UVV Erdbaumaschinen
- UVV Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
- DIN 75410, Teil I Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- VDI 2701 Zurrmittel
- VDI 2702 Zurrkräfte



Als verantwortliche Person in der Verwaltung wird

Herr Christoph Degen

bestellt. Dieser ist befugt, die notwendigen Maßnahmen auch selbstständig zu ergreifen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Idar-Oberstein,

Budau Transport GmbH, Geschäftsleitung

Budau Transport GmbH, Beauftragter

Ich habe die Dienstanweisung am erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

Arbeitnehmer

